

16.04.2014

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft Bauen und Ordnung
Bußgeldstelle- Am Packhof 2- 6
19053 Schwerin

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben *Schriftliche Verwarnung mit Verwargeld/ Anhörung* vom 25.03.2014
(Zustellung 28.03.2014)
Ihr Zeichen **52181440 CN**

Zu 2 Überprüfung mit dezidiertem Begründung der Staatsangehörigkeit durch die
Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“
vom 6. XI. 1997

Zurückweisung - Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich sofortige Fachaufsichtsbeschwerde und Zurückweisung aus folgenden Gründen:

Zu 1 Fehlende Unterschrift: Das Schreiben ist NICHT pers. unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Schon aus diesen Gründen ist das Schreiben nichtig und zu verwerfen.

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

**Zu 2 Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der betr. Behörde
Landeshauptstadt Schwerin durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches
von Adolf Hitler (SHAEF- SMAD - Verstoß) und verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen
Staatsstreich am 8.12.2010:**

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(RGBL 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 08. 1945, Ausweisdokumente der BRD)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)
(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Vogelfrei)

Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Zu 3 Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahreneinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegende aktuelle Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Dazu kommt die privatisierte Behörde der Landeshauptstadt Schwerin nicht mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Auszug: UPIC

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel & Siegel. Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt.

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen Landeshauptstadt Schwerin gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.

Zu 4 Feststellung zum offenkundiger Stillstand der Rechtspflege im NS- basierten Gleichschaltungsland *Mecklenburg- Vorpommern*:

Dieser Umstand wurde in der Vergangenheit dem *Landeshauptstadt Schwerin* und der Justiz vom Gleichschaltungsland *Mecklenburg- Vorpommern* wie z. B. das AG Schwerin, AG Hagenow, LG Schwerin, OLG Rostock, der Staatsanwaltschaft Schwerin Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Solange diese eingeschalteten zuständigen Behörden diese rechtsoffenkundigen Tatsachen nicht fachsachgerecht dezidiert aufklären und widerlegen können, bleiben die betr. Forderung und daraus resultierenden Bescheide unter sofortiger Beschwerde mangels Legitimation und Rechtsgrundlagen zurückgewiesen.

Zu 5 Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde *Landeshauptstadt Schwerin* beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit erneut von Ihrer Behörde eingefordert!

Zu 6 Verstoß EU – Recht: Das Standart- Schreiben ***schriftliche Verwarnung mit Verwarngeld/ Anhörung*** zeigt an das die ***Landeshauptstadt Schwerin*** sich nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt.

Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung der ***Landeshauptstadt Schwerin*** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Durch das Fehlverhalten begründet liegt außerdem Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor.

Ich sende Ihnen insbesondere deswegen dieses Schreiben, weil mir der Durchgriff einer ev. Schadensersatzpflicht gemäß §823 BGB Respektive §839 BGB gegen den Verfasser Ihres Schreibens/ in nicht gewährleistet ist.

Aus den angeführten erheblichen juristischen Gründen und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. OWi- Verfahren sofort einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Aufgeführte Anlagen liegen Ihrer Behörde vor